

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

Internationale Betriebswirtschaftslehre, berufsbegleitend Bachelor

des Fachbereichs Wirtschaft
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 27.06.2017

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 3	Akademischer Grad	4
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn	4
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	4
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Regelstudienprogramm.....	4
§ 8	Vertiefungsrichtungen	4
§ 9	Wahlpflichtmodule.....	5
§ 10	Praxismodul.....	5
§ 11	Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen	5
§ 12	Abschlussmodul.....	5
§ 13	Studiengangsspezifische Regelungen	6
§ 14	Übergangsbestimmungen.....	6
§ 15	Inkrafttreten	7

Anlage 1 Regelstudienprogramm

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog(e)

Anlage 3 Bachelorzeugnis und -urkunde

Anlage 4 Entgeltordnung der Hochschule Darmstadt (nachrichtlich)

Anlage 5 Modulhandbuch

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 07.07.2015 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre, weiterbildend. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Im Rahmen der allgemeinen Zielsetzung des Studiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre richtet sich das berufsbegleitende Studium an Berufstätige, die eine zielgerichtete Weiterqualifizierung durch systematischen Erwerb betriebswirtschaftlicher Kompetenzen anstreben. Der Studiengang bereitet Menschen mit vorhandener Berufserfahrung branchenübergreifend auf erste Führungsaufgaben vor. Im Rahmen solcher Tätigkeiten wenden die Absolventinnen und Absolventen ihre wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse an, um Management-Aufgaben in Unternehmen verschiedener Branchen lösen zu können. Sie sind auch in der Lage, auf Basis von – finanziellen und nicht-finanziellen – Zielvorgaben Planungen zu entwickeln und diese organisatorisch umzusetzen.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs verfügen über Grund- und Vertiefungswissen in den Teildisziplinen der Betriebswirtschaftslehre mit Fokus auf internationale Zusammenhänge.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, dieses in der international geprägten Berufspraxis notwendige Fachwissen einzusetzen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche
 1. Rechnungswesen,
 2. Investition und Finanzierung,
 3. Controlling und Finanzmanagement,
 4. Organisation und Management,
 5. Personalmanagement und -führung,
 6. Logistik
 7. Marketing
 8. Informationsmanagement/IT-Management,

unter besonderer Berücksichtigung des Zusammenspiels internationaler Partnerunternehmen sowie global verteilter Kunden, aber auch staatlicher Institutionen. Die dabei eigenständig entwickelten Lösungen ermöglichen entscheidungsorientiertes betriebswirtschaftliches Handeln im globalen Kontext und in Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt. Dabei unterstützen insbesondere die im Rahmen des Studiums erworbenen sozialen, fremdsprachlichen und interkulturellen Kompetenzen.

- (4) In einzelnen betriebswirtschaftlichen Kernbereichen aus Abs. 3 haben die Absolventinnen und Absolventen im Rahmen von Projektmodulen gemäß Anlage 1, in denen fachliche Kompetenzen auf Sachverhalte in der Praxis angewendet werden, auch praktische Kompetenzen erworben. Sie sind darüber hinaus in der Lage, diese Kompetenzen selbstständig auf konkrete betriebswirtschaftliche Fragestellungen zu übertragen und Sachverhalte situationsorientiert logisch strukturiert zu beurteilen.
- (5) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage komplexe, praktische Sachverhalte sowie disziplinübergreifende Querschnittsthemen und Probleme
 1. zu durchdringen und Problemlösungen zu erarbeiten,
 2. zu bearbeiten, zugehörige Daten quantitativ mit mathematischen und statistischen Methoden auszuwerten, darzustellen und Schlussfolgerungen zu ziehen,
 3. inhaltlich mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und auf dieser Basis Texte zielgruppenorientiert und verständlich zu formulieren sowie die Inhalte zu präsentieren und argumentativ zu vertreten,
 4. inhaltlich mit Hilfe der betriebswirtschaftlichen Methodenlehre zu analysieren, darzustellen und Schlussfolgerungen zu ziehen sowie
 5. unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, sozialer und interkultureller Kompetenzen zu betrachten.
- (6) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs die für ihre weitere Berufspraxis oder einen Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad Bachelor of Science mit der Kurzform B.Sc.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.
- (3) Das Bachelorstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Für das berufsbegleitende Studium im Rahmen des ersten Studienabschnitts nach § 7 Abs. 1 Satz 1 kann eine Zulassung auch bei Vorliegen
 1. eines mittleren Bildungsabschlusses und einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder
 2. eines vergleichbaren beruflichen Qualifikationsniveauserfolgen.
- (2) Die Voraussetzung für die Einschreibung in den zweiten Studienabschnitt gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 ergibt sich aus § 54 HHG in der jeweils gültigen Fassung. Weitere Voraussetzung ist das Bestehen einer Einstufungsprüfung. Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn
 1. alle Module der ersten beiden Semester bestanden wurden sowie
 2. 120 CP aus Modulen der ersten 6 Fachsemester erworben wurden.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Studium besteht aus insgesamt zwei Studienabschnitten, die beide berufsbegleitend konzipiert sind.
 1. Der erste Studienabschnitt ist ein berufsbegleitendes Studium nach § 16 HHG und umfasst die ersten 6 Semester.
 2. Der zweite Studienabschnitt ist ein Studium nach § 54 HHG und umfasst die Semester 7 und 8. Voraussetzung für den Übergang in den zweiten Studienabschnitt ist das erfolgreiche Bestehen einer Einstufungsprüfung.
- (2) Das Studium gliedert sich in
 1. Pflichtmodule (§ 7 Abs. 2 BBPO) im Umfang von 125 CP
 2. Wahlpflichtmodule (§ 8 BBPO) im Umfang von 15 CP
 3. Projektmodule (§ 9 BBPO) im Umfang von 25 CP
 4. das Abschlussmodul (§12 BBPO) im Umfang von 15 CP.
- (3) Das Regelstudienprogramm ist als Anlage 1, die detaillierte Beschreibung der Module als Anlage 5 (Modulhandbuch) beigefügt.

§ 8 Vertiefungsrichtungen

Entfällt

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Das Regelstudienprogramm enthält im 7. und 8. Semester Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 15 CP. .
- (2) Mögliche Wahlpflichtmodule und die Anforderungen an diese Wahlpflichtmodule gehen aus Anlage 2 und Anlage 5 hervor.
- (3) Für das Wahlpflichtmodul Studium Generale können Module und Teilmodule im Umfang von 5 CP aus dem gesamten Angebot der Hochschule Darmstadt mit einer inhaltlichen Ausrichtung außerhalb des eigenen Studiengangs gewählt werden. Näheres enthält die zugehörige Modulbeschreibung (Anlage 5).

§ 10 Praxismodul

Entfällt

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Anmeldung abgelegt werden. Anmeldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (2) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Anmeldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- (4) Die Abmeldung von einer Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Sie hat bis spätestens 24 Stunden vor dem Prüfungstag in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützende Technik zu erfolgen.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Bachelormodul. Es besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus der Betriebswirtschaftslehre selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Vor Beginn der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.
- (4) Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 1. Die/der Studierende ist bereits mindestens ein vollständiges Semester in diesem Studiengang an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert (§ 14 I ABPO)
 2. Die/der Studierende muss Leistungen nach dieser Prüfungsordnung (§§ 7-10 BBPO) im Umfang von 140 CP nachweisen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Es gelten die Regelungen des § 22 ABPO.
- (6) Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in zweifacher gedruckter und gebundener Form und zusätzlich in elektronischer Form als PDF-Dokument ohne Dokumenteneinschränkungen auf CD-ROM oder DVD (§ 22 Abs. 8 ABPO) zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin bis 12:00 Uhr im Referat Weiterbildung und Duales Studienzentrum. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des Verlustes auf dem Postweg ist vom Studierenden zu tragen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Ergänzend zu den Bestimmungen in § 22, Abs. 9 ABPO muss folgende von der/dem Studierenden unterschriebene Erklärung in der Bachelorarbeit enthalten sein:

„Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Soweit ich auf fremde Materialien, Texte und Gedankengänge zurückgegriffen habe, enthalten meine Ausführungen vollständige und eindeutige Verweise auf die Urheber und Quellen. Alle weiteren Inhalte der vorgelegten Arbeit stammen von mir im urheberrechtlichen Sinn, soweit keine Verweise und Zitate erfolgen. Diese Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt worden.

Mir ist bekannt, dass ein Täuschungsversuch vorliegt, wenn die vorstehende Erklärung sich als unrichtig erweist.“

- (8) Das Bachelormodul wird durch ein Kolloquium abgeschlossen. Sowohl die Bachelorarbeit als auch das Kolloquium müssen gemäß § 23 ABPO für sich bestanden sein und werden im Verhältnis 3:1 gewichtet.
- (9) Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Bewertung grundsätzlich hochschulöffentlich. Das Kolloquium beginnt mit einer Präsentation der Bachelorarbeit durch die Kandidatin oder den Kandidaten von 15 bis 20 Minuten Dauer. Die anschließende Befragung durch die Prüferinnen oder Prüfer soll 15 Minuten nicht überschreiten. Auf Verlangen des/der Studierenden bzw. der Prüferinnen und Prüfer oder wenn die Bachelorarbeit einen Sperrvermerk enthält, kann die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Bewertung des Kolloquiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Beratung mitgeteilt und mündlich begründet.

§ 13 Studiengangspezifische Regelungen

- (1) Die Regelungen gemäß § 17 Abs. 4 ABPO gelten im gesamten Studienverlauf nicht.
- (2) Für die Module 931 (Wiss. Arbeiten) und 941 (Professionelles Auftreten und Agieren) sowie für die Projektmodule 935, 944, 964, 955 und 974 gilt eine Anmeldung zur Teilnahme automatisch auch als Anmeldung zur Prüfungsleistung. Eine gesonderte Benachrichtigung darüber erfolgt nicht. Für die Abmeldung gilt § 11 Abs. 4 unverändert.
- (3) Abweichend von § 19 Abs. 6 Satz 5 ABPO müssen Anträge auf Anerkennung von bereits erbrachten Leistungen bis zum Ende der sechsten Veranstaltungswoche eingegangen sein.
- (4) Sollte sich die Bewertung eines Leistungsnachweises länger als vier Wochen hinauszögern, so muss der Prüfungsausschuss die Studierenden über die Dauer der Verzögerung informieren, sofern ihm ein entsprechender Antrag vorliegt. Stellt der entsprechende Leistungsnachweis eine Zulassungsvoraussetzung dar, so muss die Zulassung unter Vorbehalt erfolgen.
- (5) Die Entgeltregelung des Präsidiums der Hochschule Darmstadt ist dieser BBPO nachrichtlich als Anlage 4 beigelegt.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Bachelor-Studium Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch bis einschließlich Sommersemester 2022 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

Dieburg, 27.06.2017

Prof. Dr. Almeling, Dekan

Unterschrift

Anlage 1 Regelstudienprogramm

	Vorl.	Übung	Prakt.	Semi.	Vorl.	Übung	Prakt.	Semi.	Vorl.	Übung	Prakt.	Semi.	Vorl.	Übung	Prakt.	Semi.	Vorl.	Übung	Prakt.	Semi.	Σ
1. Sem.	Modul 911				Modul 922				Modul 931				Modul 932				Modul 941				
	Internationales Management und Organisation				Externes Rechnungswesen				Wissenschaftliches Arbeiten				Wirtschaftsmathematik				Professionelles Auftreten und Agieren				
	SWS	4			4			4			4			4			4				20
ECTS	5			5			5			5			5			5				25	
2. Sem.	Modul 912				Modul 923				Modul 924				Modul 933								
	Internes Rechnungswesen				Wirtschaftsrecht				Beschaffung und Logistik				Wirtschaftsstatistik								
	SWS	4			4			4			4			4							16
ECTS	5			5			5			5			5							20	
3. Sem.	Modul 913				Modul 914				Modul 915				Modul 921				Modul 935				
	Investition und Finanzierung				Volkswirtschaftslehre				Controlling				Marketing				Projekt Allgemeine BWL				
	SWS	4			4			4			4			4			4				20
ECTS	5			5			5			5			5			5				25	
4. Sem.	Modul 934				Modul 942				Modul 944				Modul 951				Modul 953				
	Internationale Wirtschaftsbeziehungen				Wirtschaftsenglisch 1				Projekt Internationales Management				Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft 1				Internationales Marketing				
	SWS	4			4			4			4			4			4				20
ECTS	5			5			5			5			5			5				25	
5. Sem.	Modul 943				Modul 952				Modul 954				Modul 961				Modul 964				
	Internationales IT-Management				Wirtschaftsenglisch 2				Internationales Wirtschaftsrecht				Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft 2				Projekt Internationales Marketing				
	SWS	4			4			4			4			4			4				20
ECTS	5			5			5			5			5			5				25	
6. Sem.	Modul 955				Modul 962				Modul 963				Modul 973								
	Projekt Internationales IT-Management				Zweite Wirtschaftsfremdsprache 1				Internationales Finanzmanagement				Internationales Personalmanagement								
	SWS	4			4			4			4			4							16
ECTS	5			5			5			5			5							20	
7. Sem.	Modul 971				Modul 972				Modul 974				Modul 982								
	Wahlpflichtfach 1				Zweite Wirtschaftsfremdsprache 2				Projekt Internationales Finanzmanagement				Wahlpflichtfach 2								
	SWS	4			4			4			4			4							16
ECTS	5			5			5			5			5							20	
8. Sem.	BACHELOR-MODUL - Bachelorarbeit inklusive Kolloquium (12 + 3)												Modul 983								
													Wahlpflichtfach 3								
	SWS													4							4
ECTS	15												5							20	

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog(e)

- (1) Der Fachbereich ist nicht verpflichtet, das gesamte im Katalog enthaltene Angebot jedes Semester anzubieten (§ 5 Abs. 5 ABPO).
- (2) Eine für jedes Semester zu Beginn aktualisierte Übersicht über die zur Wahl stehenden Module ist auf der Website der IBWL unter <https://ibwl.h-da.de/> einsehbar. Die allgemeine Modulbeschreibung enthält das Modulhandbuch (Anlage 5), die spezifische Modulbeschreibung ist für das jeweilige Modul ebenfalls unter <https://ibwl.h-da.de/> abrufbar.

Anlage 3 Bachelorzeugnis und -urkunde

Frau/Herr **Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Wirtschaft**
im berufsbegleitenden Studiengang **Internationale Betriebswirtschaftslehre**
die Bachelorprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie 180 Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Internationales Management und Organisation	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaftsmathematik	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaftsstatistik	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaftsrecht	Note (X,X)	(5 CP)
Internes Rechnungswesen	Note (X,X)	(5 CP)
Externes Rechnungswesen	Note (X,X)	(5 CP)
Investition und Finanzierung	Note (X,X)	(5 CP)
Controlling	Note (X,X)	(5 CP)
Volkswirtschaftslehre	Note (X,X)	(5 CP)
Beschaffung und Logistik	Note (X,X)	(5 CP)
Marketing	Note (X,X)	(5 CP)
Wissenschaftliches Arbeiten	Note (X,X)	(5 CP)
Professionelles Auftreten und Agieren	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaftsenglisch 1	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaftsenglisch 2	Note (X,X)	(5 CP)
Zweite Wirtschaftsfremdsprache 1	Note (X,X)	(5 CP)
Zweite Wirtschaftsfremdsprache 2	Note (X,X)	(5 CP)
Internationale Wirtschaftsbeziehungen	Note (X,X)	(5 CP)
Internationales Marketing	Note (X,X)	(5 CP)
Internationales IT-Management	Note (X,X)	(5 CP)

Bachelorzeugnis und -urkunde (Muster)

Internationales Wirtschaftsrecht	Note (X,X)	(5 CP)
Internationales Finanzmanagement	Note (X,X)	(5 CP)
Internationales Personalmanagement	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft 1	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft 2	Note (X,X)	(5 CP)
Projekt Allgemeine BWL	Note (X,X)	(5 CP)
Projekt Internationales Management	Note (X,X)	(5 CP)
Projekt Internationales Marketing	Note (X,X)	(5 CP)
Projekt Internationales IT-Management	Note (X,X)	(5 CP)
Projekt Internationales Finanzmanagement	Note (X,X)	(5 CP)
Wahlpflichtfach 1	Note (X,X)	(5 CP)
Wahlpflichtfach 2	Note (X,X)	(5 CP)
Wahlpflichtfach 3	Note (X,X)	(5 CP)
Die Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema	Text Text	
wurde bewertet mit	Note (X,X)	(15 CP)
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS		180 CP
Gesamtbewertung	Note (X,X)	
Außerhalb des Studienprogramms wurden in den folgenden Modulen zusätzliche Punkte erworben:		
Text	Note (X,X)	(5 CP)
Text	Note (X,X)	(5 CP)
Text	Note (X,X)	(5 CP)

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter des Prüfungsamtes

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Herrn Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Wirtschaft**
im weiterbildenden Studiengang **Internationale Betriebswirtschaftslehre**
bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad **Bachelor of Science**

Kurzform **B. Sc.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 4 Entgeltordnung der Hochschule Darmstadt (nachrichtlich)

Anlage 5 Modulhandbuch